

Anlage „Kran“

1. Kran- bzw. Greifergestellung als Hauptleistung des Unternehmers bezeichnet die Überlassung von ortsveränderlichem Hebezeug samt Bedienungspersonal an den Auftraggeber z. B. die Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition.
2. Kranarbeit ist Güterbeförderung, insbesondere das Anheben, Bewegen und die Ortsveränderung von Lasten und/oder Personen zu Arbeitszwecken mittels eines ortsveränderlichen Hebezeuges und bezeichnet die Übernahme eines oder mehrerer Hebemanöver durch den Unternehmer nach Weisung und Disposition des Auftraggebers.
3. Der Unternehmer haftet nur auf Überlassung eines im Allgemeinen und im Besonderen geeigneten, ortsveränderlichen Hebezeuges, das nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Regeln der Technik TÜV/DEKRA und UVV geprüft sowie betriebsbereit ist.
4. Der Unternehmer verpflichtet sich, nur geeignetes, mit Fahrzeug und Hebezeug vertrautes Personal- und soweit notwendig Hilfspersonal auf Kosten des Auftraggebers einzusetzen. Für das überlassene Personal haftet der Unternehmer nur im Rahmen der geltenden Grundsätze zum sog. Auswahlverschulden.
5. Zur Versicherung des Gutes ist der Unternehmer nur verpflichtet, soweit ein ausdrücklicher, schriftlicher Auftrag dazu unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Gefahren vorliegt; die bloße Wertangabe ist nicht als Auftrag zur Versicherung anzusehen. Durch Entgegennahme des Versicherungsschreibens übernimmt der Unternehmer nicht die Pflichten, die dem Auftraggeber als Versicherungsnehmer obliegen; jedoch hat der Unternehmer alle üblichen Maßnahmen zur Erhaltung des Versicherungsanspruches zu treffen.
6. Der Auftraggeber hat alle technischen Voraussetzungen, die für eine ordentliche und gefahrlose Durchführung des Auftrages erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und wahren des Einsatzes aufrecht zu erhalten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die richtigen Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Gutes sowie die für Kranleistungen notwendigen Anschlagpunkte rechtzeitig anzugeben.
7. Bezüglich des Befahrens von und zur Beladestelle gilt die Anlage „Zufahrt“.
8. Der Auftraggeber darf nach Auftragserteilung ohne Zustimmung des Unternehmers dem von ihm eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen oder dem Vertragszweck zuwiderlaufen.

(Stand: 01.04.2006)

Anlage „Zufahrt“

1. Dem Auftraggeber obliegt es, für freie Zufahrtswege zum Be- und Entladeort mit dem für die Auftrags-erfüllung notwendigen LKW zu sorgen.
2. Dem Auftraggeber obliegt die Einholung behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche, es sei denn, der Auftragnehmer hat diese Verpflichtung entgeltlich übernommen.
3. Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen. Unterlässt der Auftraggeber dies und handelt der Auftragnehmer im guten Glauben an die erfolgte Zustimmung, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, freizustellen. Kann dem Auftragnehmer ein Mitverschulden zugerechnet werden, so mindert sich die zu leistende Freistellung entsprechend § 254 BGB.
4. Zufahrten müssen zum Befahren mit dem für die Auftrags-erfüllung erforderlichen LKW geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer geeigneter Weise für das Befahren mit schweren LKW vorbereitet ist.
5. Für Schäden am Zufahrtsweg besteht keine Haftung des Auftragnehmers, es sei denn bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
6. Für Schäden am Fahrzeug infolge ungeeigneter Zufahrten haftet der Auftraggeber.

(Stand: 01.04.2006)

Ich bin mit diesen Bedingungen ausdrücklich einverstanden und akzeptiere diese für alle, der Rotter GmbH bereits erteilten und noch zu erteilenden Aufträge.

.....
Datum, Unterschrift, Firmenstempel